

**Änderungstarifvertrag Nr. 20
vom 22. April 2023
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten
der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des
Übergangsrechts (TVÜ-VKA)
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen des TVÜ-VKA

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 14. Juli 2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 6 Abs. 4 Satz 6:

Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“

2. In § 8 wird die Protokollerklärung Nummer 2 zu Absatz 3 wie folgt gefasst:

„2. Die Beträge der individuellen Zwischenstufe verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz; sie erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“

3. In § 9 wird die Protokollerklärung Nummer 2 zu Absatz 4 Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„2. Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

4. In § 11 wird die Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

5. In § 17 werden die Sätze 2 bis 4 der Protokollerklärung zu Absatz 9 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Die Zulage nach Satz 1 erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent. ³Abweichende Regelungen in landesbezirklichen Tarifverträgen bleiben unberührt.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Beschäftigte, die nach der Anlage 3 der Entgeltgruppe 2Ü zugeordnet sind, gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 29. Februar 2024	2.261,60	2.487,98	2.569,31	2.677,75	2.752,26	2.861,58
gültig ab 1. März 2024	2.601,60	2.835,82	2.921,62	3.036,03	3.114,63	3.229,97“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 29. Februar 2024	6.200,57	6.873,00	7.510,04	7.934,77	8.033,83
gültig ab 1. März 2024	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	8.686,69

⁴Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 5 beträgt jeweils fünf Jahre.“

7. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 7:

Die Vergleichsentgelte sowie die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich am 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a) werden die Spiegelstriche wie folgt gefasst:

- „- bis zum 29. Februar 2024 in Höhe von 81,34 Euro monatlich und
- ab 1. März 2024 in Höhe von 90,69 Euro monatlich.“

bb) In Satz 1 Buchstabe b) werden die Spiegelstriche wie folgt gefasst:

- „- bis zum 29. Februar 2024 in Höhe von 92,93 Euro monatlich und
- ab 1. März 2024 in Höhe von 103,62 Euro monatlich.“

cc) In Satz 4 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 29. Februar 2024	3.415,20	3.657,14	3.989,55	4.256,24	4.589,56	4.756,23
gültig ab 1. März 2024	3.814,04	4.069,28	4.419,98	4.701,33	5.052,99	5.228,82.“

dd) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig bis 29. Februar 2024	4.326,72	4.800,07	5.093,41
gültig ab 1. März 2024	4.775,69	5.275,07	5.584,55.“

8. § 28b wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle in Nummer 1 der Protokollerklärung zu Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 29. Februar 2024	3.017,83	3.324,40	3.477,70	3.935,68	4.309,24	4.616,08
gültig ab 1. März 2024	3.394,81	3.718,24	3.879,97	4.363,14	4.757,25	5.080,96“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Anlage A zum TVöD“ durch die Wörter „Anlage A (VKA) zum TVöD“ ersetzt.
9. § 28c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1, Halbsatz 1 werden die Wörter „Anlage A zum TVöD“ durch die Wörter „Anlage A (VKA) zum TVöD“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1, Halbsatz 2 werden die Wörter „Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD“ durch die Wörter „Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA)“ ersetzt.
10. § 28e wird wie folgt geändert
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Anlage § 56 (VKA) BT-V und § 52 BT-B“ durch „§ 1 der Anlage zu § 56 (VKA) BT-V oder § 52 BT-B“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
11. In § 29a wird Nummer 2 der Protokollerklärung zu Absatz 4 wie folgt gefasst:
- „Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“
12. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Entgeltgruppe 15 Ü wird um die Stufe 6 mit einem Tabellenwert bis 29. Februar 2024 in Höhe von 8.033,83 Euro und ab 1. März 2024 in Höhe von 8.686,69 Euro erweitert.“
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben
13. § 32 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Die Entgeltgruppe 15 Ü wird um die Stufe 6 mit einem Tabellenwert bis 29. Februar 2024 in Höhe von 8.033,83 Euro und ab 1. März 2024 in Höhe von 8.686,69 Euro erweitert.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 22. April 2023

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand

Änderungen zu den Niederschriftserklärungen:

Die Niederschriftserklärung zu § 19 Abs. 3 wird aufgehoben.

Die Niederschriftserklärung zu § 34 Abs. 1 wird aufgehoben.